

Wien, Juni 2008

Information für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

Änderungen beim Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV-Beitrag) ab 1. Juli 2008

Sehr geehrte Dienstgeberin!
Sehr geehrter Dienstgeber!

Mit 1. Juli 2008 treten zwei Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) in Kraft, die sich auf die Beitragsabrechnung auswirken. Beachten Sie bitte dazu die nachstehenden Informationen.

1. AV-Beitragssenkung für niedrige Einkommen

Für die Bezieher/innen niedriger Einkommen wird der Versichertenanteil zur Arbeitslosenversicherung – abhängig von der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage – ab 1. Juli 2008 gesenkt bzw. entfällt mitunter zur Gänze.

Der Hintergrund

Die (teilweise) Beitragsbefreiung für Bezieher/innen niedriger Einkommen dient zur Absicherung der Konsumnachfrage und damit der Konjunkturstabilisierung. Sie soll ca. einer Million Beschäftigten zu Gute kommen. Durch die Senkung des AV-Beitrages erhöhen sich für die Betroffenen die Nettolöhne. An der Berechnung bzw. dem Ausmaß des Arbeitslosengeldes ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die Neuregelung im Detail:

Die Höhe des **Versichertenanteiles** zur AV orientiert sich an folgender Einkommensstaffelung:

- bis EUR 1.100,-- => 0 %,
- über EUR 1.100,-- bis EUR 1.200,-- => 1 %,
- über EUR 1.200,-- bis EUR 1.350,-- => 2 %.

Bei einem Bruttoeinkommen über EUR 1.350,-- ist der „normale“ AV-Beitragssatz für Versicherte von 3 % einzubehalten. Die vorstehenden „Grenzbeträge“ werden jährlich mit der „Aufwertungszahl“ angepasst. Von der Neuregelung sind u. a. auch freie Dienstnehmer/innen umfasst (diese unterliegen ja seit Jahresbeginn ebenfalls der AV-Pflicht). Der von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu tragende Anteil des AV-Beitrages (3 %) bleibt unverändert. Ebenso der IESG-Zuschlag!

Umsetzung in die Praxis

Für die Beurteilung, ob bzw. in welcher Höhe der Versichertenanteil am AV-Beitrag entfällt, sind das „laufende“ Entgelt sowie die Sonderzahlungen/SZ (wie zB Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Bilanzgeld) im jeweiligen Beitragszeitraum getrennt zu betrachten. Eine Aufsummierung dieser Bezüge hat zu unterbleiben. Dadurch kann es unter Umständen zu unterschiedlichen „Rückverrechnungen“ kommen (siehe Beispiel für die Beitragsnachweisung).

Für den Entfall bzw. die Verringerung des AV-Beitrages ist jeder Beitragszeitraum separat zu betrachten (keine Durchschnittsberechnungen!). Die Höhe des AV-Beitrages kann also durchaus von Monat zu Monat variieren. Maßgeblich für den Entfall bzw. die Verminderung des Versichertenanteils zur AV ist immer das im Beitragszeitraum **tatsächlich** gebührende bzw. geleistete (Brutto-)Entgelt. Bei untermonatigem Beginn bzw. untermonatiger Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses bedarf es demzufolge keiner fiktiven Aufrechnung auf einen vollen Monat. Auch beim Teilentgelt im Falle von länger andauernden Arbeitsverhinderungen gilt dieser Grundsatz.

Mehrere Dienstverhältnisse

Eine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus mehreren Versicherungsverhältnissen erfolgt nicht. Dies bedeutet, dass jedes Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Entfalls bzw. der Verringerung des AV-Beitrages einzeln zu behandeln ist.

Selbstabrechnende Betriebe – Vorgangsweise

Für die Abrechnung des verringerten AV-Beitrages stehen drei Verrechnungsgruppen (ohne Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen/Arbeitern, Angestellten, freien Dienstnehmerinnen/freien Dienstnehmern, Lehrlingen etc.) zur Verfügung.

Die bisherigen Beitragsgruppen (A1, D1 etc.) ändern sich daher nicht. Die angesichts dessen notwendige „Rückverrechnung“ des AV-Beitrages ist mittels Beitragsnachweisung unter Anwendung der folgenden Verrechnungsgruppen durchzuführen:

- **N25a:** Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis zu EUR 1.100,-- (= - 3 %)
- **N25b:** Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis zu EUR 1.200,-- (= - 2 %)
- **N25c:** Verrechnungsgruppe bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis zu EUR 1.350,-- (= - 1 %)

Beispiel für die Beitragsnachweisung

Angaben:	laufender Bezug 11/08	EUR 1.350,-- brutto
	SZ 11/08	EUR 1.200,-- brutto

Beitragsnachweisung 11/08:

Beitragsgruppe:	A1, D1 etc.	
Verrechnungsgruppen:	N25c (lfd. Bezug)	- EUR 1.350,-- x 1 % = - EUR 13,50
	N25b (SZ)	- EUR 1.200,-- x 2 % = - EUR 24,--

Ergibt sich auf Grund von Korrekturen ein höherer oder niedrigerer Entgeltanspruch, ist die daraus resultierende Differenz mit der entsprechenden Verrechnungsgruppe bei der nächsten Beitragsabrechnung zu berücksichtigen.

Vorschreibetriebe – Vorgangsweise

Vorschreibetriebe haben eine gesonderte „Meldung zum verminderten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe“ zu erstatten. Auf diesem Formular sind der Beitragszeitraum und die Summen der verminderten AV-Beiträge, die auf die drei Verrechnungsgruppen entfallen, anzuführen. Das Beispiel für die Beitragsnachweisung gilt analog für Vorschreibetriebe.

Verändern sich diese Summen, ist eine neuerliche Meldung vorzulegen. Kommt es für keinen der Versicherten mehr zu einer Verringerung bzw. einem Entfall des AV-Beitrages, ist dies unter Angabe der jeweiligen Verrechnungsgruppe mittels „Null-Meldung“ bekannt zu geben. Die Meldungen sind jeweils bis zum Siebenten des Folgemonates zu übermitteln.

In-Kraft-Treten

Die neue Bestimmung (§ 2a AMPFG) wird mit 1. Juli 2008 (also erstmals für den Beitragszeitraum Juli 2008) wirksam. Dies gilt auch für Urlaubersatzleistungen, die zwar arbeitsrechtlich vor dem 1. Juli 2008 fällig werden, aber auf Grund der Verlängerung der Pflichtversicherung zum Teil dem Beitragszeitraum Juli zuzuordnen sind. Für Juli kann es daher zu einem Entfall des AV-Beitrages kommen.

2. Entfall des AV-Beitrags erst ab Vollendung des 57. Lebensjahres

Bisher entfiel der gesamte AV-Beitrag (6 %) für Personen, die das 56. Lebensjahr vollendet haben. Ab 1. Juli 2008 gilt diese Regelung erst ab Vollendung des 57. Lebensjahres (der IESG-Zuschlag ist zu entrichten).

Die Neuregelung lautet:

Für Frauen und Männer, die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder das 56. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2008 vollendet haben, entfällt der AV-Beitrag ab dem Beginn des auf die Erreichung des jeweiligen Lebensalters folgenden Kalendermonates. Für Personen, die bereits bisher vom AV-Beitrag befreit waren, ändert sich nichts. **Das bedeutet:** Vollendet jemand noch am 30. Juni 2008 das 56. Lebensjahr, entfällt der AV-Beitrag ab 1. Juli 2008. Wird das 56. Lebensjahr erst am 1. Juli 2008 vollendet, muss bis 1. August 2009 „gewartet“ werden.

Exkurs: Wann ist ein Lebensjahr vollendet?

Ein Lebensjahr ist mit Ablauf des dem Geburtsjahr vorangehenden Tages vollendet (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1996, Zl. 95/08/0240). Ist jemand zB am 1. Juli 1952 geboren, so hat er sein 56. Lebensjahr schon mit Ablauf des 30. Juni 2008 vollendet (der 1. Juli 2008 ist bereits der erste Tag des 57. Lebensjahres). Damit kann in diesem Fall der AV-Beitrag noch ab 1. Juli 2008 entfallen. Bei einem Geburtstag am 2. Juli 1952 wird das 56. Lebensjahr dagegen am 1. Juli 2008 vollendet. Hier gilt daher die Neuregelung, dass der AV-Beitrag erst ab jenem Kalendermonat wegfällt, der auf die Vollendung des 57. Lebensjahres am 1. Juli 2009 folgt (also ab 1. August 2009).

Beitragsgruppen: Die bisher in Verwendung stehenden Beitragsgruppen (A2u, D2u etc.) für ältere Versicherte bleiben unverändert und können dem Beitragsgruppenschema entnommen werden.

In-Kraft-Treten: Die neue Bestimmung wird mit 1. Juli 2008 im Rahmen einer Änderung des AMPFG wirksam.

Die „Meldung zum verminderten Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen durch Vorschreibetriebe“ wird als ELDA-Datensatz zur Verfügung stehen – näheres im Internet unter www.elda.at. Sollten Sie zur Beitragsabrechnung Auskünfte benötigen, informiert Sie unsere Melde-, Versicherungs- und Beitragsabteilung gerne telefonisch unter unserer Service-Nummer (+43 1) 601 22-2727.

Mit freundlichen Grüßen

Wiener Gebietskrankenkasse